

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Kauf, die Lieferung und die Montage von Photovoltaikanlagen der Stockmann Solartechnik GmbH

1 Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese AGB gelten für den Kauf, die Lieferung und die Montage von Photovoltaikanlagen inkl. des Zubehörs (z. B. Batteriespeicher, Unterkonstruktion) nach Maßgabe des zwischen der Stockmann Solartechnik GmbH und der Kundschaft geschlossenen Vertrages in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung.
- 1.2 Die Kundschaft im Sinne dieser AGB ist entweder Verbraucher*in im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder Unternehmer*in im Sinne von § 14 BGB. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Die Kundschaft gilt als Verbraucher*in, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Als Unternehmer*in gilt jede natürliche e- oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Die AGB von Stockmann Solartechnik GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende AGB der Kundschaft werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn Stockmann Solartechnik GmbH den AGB nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist, dass die Kundschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Rechnungsadresse) in Deutschland hat und in Deutschland eine Liefer- und Montageadresse angeben kann.
- 1.5 Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch.

2 Vertragsschluss

Stockmann Solartechnik GmbH gibt das bindende Angebot auf Basis der von Stockmann Solartechnik GmbH individuell erstellten Projektkalkulation ab. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die Kundschaft dieses Angebot durch Zusendung einer Vertragsbestätigung annimmt. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich das verbindliche Angebot von Stockmann Solartechnik GmbH maßgebend. Stockmann Solartechnik GmbH ist berechtigt, die Lieferung und Leistungen ganz oder teilweise durch beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

3 Gegenstand der Leistung

- 3.1 Die Stockmann Solartechnik GmbH obliegende Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages und kann Folgendes beinhalten: Kauf einer Photovoltaikanlage inkl. deren Zubehör sowie Lieferung und Montageleistung.
- 3.2 Stockmann Solartechnik GmbH ist verpflichtet, die Photovoltaikanlage betriebsfertig an den vereinbarten Aufstellungsort zu liefern und unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Vorschriften zu montieren.
- 3.3 Den konkreten Montagetermin für den Vertragsgegenstand wird Stockmann Solartechnik GmbH mit der Kundschaft abstimmen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Sie stellen keine Fixtermine dar, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- 3.4 Sofern Stockmann Solartechnik GmbH (verbindliche) Lieferfristen aus Gründen, die Stockmann Solartechnik GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Stockmann Solartechnik GmbH die Kundschaft hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Stockmann Solartechnik GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung der Kundschaft wird Stockmann Solartechnik GmbH unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn Stockmann Solartechnik GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn Stockmann Solartechnik GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.5 Zur Erfüllung der vertraglichen Leistung kann sich Stockmann Solartechnik GmbH eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

4 Voraussetzungen für die Montageleistung

- 4.1 Die Kundschaft hat auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und/oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 4.2 Voraussetzung für die betriebsfertige Montage der Photovoltaikanlage sind das Vorliegen der vertraglich festgelegten baulichen Erfordernisse für die Anlagenmontage sowie eine durch den von Stockmann Solartechnik GmbH beauftragten Installateur veranlasste positive Netzverträglichkeitsuntersuchung des örtlichen Netzbetreibers unter Beachtung aller individuellen Festlegungen des Netzbetreibers. Es obliegt grundsätzlich der Kundschaft, das Vorliegen dieser baulichen, insbesondere statischen Voraussetzungen auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten zu schaffen und Stockmann Solartechnik GmbH nachzuweisen. Sollte Stockmann Solartechnik GmbH nach Abschluss des Vertrages Mängel in der Statik feststellen oder sich bauliche Risiken ergeben, die dazu führen, dass eine Durchführung der Montage gemäß der vertraglichen Vereinbarung unmöglich ist oder nur mit erheblichem Aufwand erfolgen kann, ist Stockmann Solartechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Kundschaft etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.
- 4.3 Die Kundschaft gestattet Stockmann Solartechnik GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen uneingeschränkter Zugang zu dem Montageplatz und stellt sicher, dass die Baustelle für die Aufbewahrung des Kaufgegenstandes geeignete und verschließbare Flächen aufweist, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.
- 4.4 Zudem ist der für die Montage benötigte Baustrom zur Verfügung zu stellen. Sofern Fristen zur Montage vereinbart sind, verlängern sie sich um den Zeitraum, in dem Stockmann Solartechnik GmbH aufgrund von der Kundschaft verursachten Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt war. Hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind von der Kundschaft zu tragen, sofern die Verzögerung durch die Kundschaft zu vertreten ist.
- 4.5 Die Kundschaft sichert zu, dass die zur Montage des Vertragsgegenstandes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist und etwaige sonstige öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Gestattungen eingeholt worden sind. Stockmann Solartechnik GmbH ist berechtigt, von der Kundschaft einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Stockmann Solartechnik GmbH stellt weder eine finanzielle noch eine steuerrechtliche Beratung für den Kauf und die Montage einer Photovoltaikanlage zur Verfügung.

5 Vergütung

- 54 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angebotene und mit der Kundschaft vereinbarte Preis ist bindend. Etwaige Netzanschlusskosten sowie sonstigen Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss bzw. der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage oder für die Abrechnung von Einspeiseerlösen in Rechnung stellt, sind, sofern nicht anders vereinbart, in dem Gesamtpreis nicht enthalten und von der Kundschaft zu tragen. Sofern die Anmeldung beim Netzbetreiber vertraglich vereinbart ist, hat die Kundschaft eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 52 Ist die Kundschaft Verbraucher*in, ist die Umsatzsteuer im angebotenen Endpreis enthalten.
- 53 Ist die Kundschaft Unternehmer*in, gilt der Nettopreis zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 54 Ist die Kundschaft Verbraucher*in, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich nach Vertragsschluss die Materialkosten und Zuliefererzeugnisse nicht nur unwesentlich, so ist Stockmann Solartechnik GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu verändern. Die Kundschaft ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- 55 Ist die Kundschaft Unternehmer*in, gilt die vereinbarte Vergütung. Hat sich der Preis für vertragsbestimmte Zuliefererprodukte oder Material zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aus Gründen der Markt-, Lohn- und Währungsentwicklung nicht unwesentlich verändert, behält sich Stockmann Solartechnik GmbH die Anpassung eines erhöhten Vertragspreises vor. In diesem Fall gilt dann der erhöhte Preis als vertragliche Vergütung. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat die Kundschaft das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

6 Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsverzug

- 61 Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die Überweisung erfolgt 7 Tage nach Anforderung von Stockmann Solartechnik GmbH auf das Konto von Stockmann Solartechnik GmbH. Sodann sind gemäß Montagefortschritt Abschlagszahlungen des Vertragswertes zu zahlen (60 % nach Installation der Solarmodule und 40 % bei technischer Betriebsbereitschaft). Die jeweiligen Beträge sind 7 Tage nach Rechnungsstellung fällig und auf das Konto von Stockmann Solartechnik GmbH zu zahlen.
- 62 Rechnungen werden schriftlich oder elektronisch versandt. Im Falle eines vereinbarten elektronischen Versands der Rechnungen stellt Stockmann Solartechnik GmbH diese per Email zu.
- 63 Die Kundschaft kommt mit ihrer Zahlung mit Ablauf des in der Rechnung angegebenen Kalendertages in Verzug. Während des Verzuges hat die Kundschaft, sofern sie Verbraucher*in ist, ihre Geldschuld mit fünf Prozent - punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Für die Kundschaft, die nicht Verbraucher*in ist, beträgt der Verzugszins neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

7 Gefährübergang

- 71 Ist die Kundschaft Verbraucher*in, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandungskauf mit Übergabe an die Kundschaft als Käufer*in über (z.B. durch Materialanlieferung durch einen Lieferanten). Soweit eine Montage und technische Betriebsbereitschaft (Inbetriebnahme) vereinbart ist, ist die Inbetriebnahme für den Gefährübergang maßgebend.
- 72 Der Übergabe steht es gleich, wenn die Kundschaft im Annahmeverzug ist.
- 73 Ist die Kundschaft Unternehmer*in, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei einem Versandungskauf bereits mit Auslieferung der Ware an den/die Spediteur*in, den/die Frachtführer*in oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Montage und technische Betriebsbereitschaft (Inbetriebnahme) vereinbart ist, ist die Inbetriebnahme für den Gefährübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Inbetriebnahme steht es gleich, wenn die Kundschaft im Verzug der Annahme ist.

8 Eigentumsvorbehalt

- 81 Bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages bleibt das Eigentum am Vertragsgegenstand Stockmann Solartechnik GmbH vorbehalten.
- 82 Die Kundschaft muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Sie muss sie auf ihre Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
- 83 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kundschaft eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Gegenstände untersagt, es sei denn, Stockmann Solartechnik GmbH hat die Zustimmung erteilt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat die Kundschaft Stockmann Solartechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 84 Sollte der Vertragsgegenstand als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes betrachtet werden müssen, so tritt die Kundschaft schon bei Vertragsschluss die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des offenen Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an Stockmann Solartechnik GmbH ab. Stockmann Solartechnik GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 3 genannten Pflichten der Kundschaft gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 85 Bei vertragswidrigem Verhalten der Kundschaft, welche Unternehmer*in ist, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Stockmann Solartechnik GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Stockmann Solartechnik GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus - zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt die Kundschaft den fälligen Kaufpreis nicht, darf Stockmann Solartechnik GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn Stockmann Solartechnik GmbH der Kundschaft zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 86 Die Kundschaft ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Stockmann Solartechnik GmbH nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder weiterzuverarbeiten. Im Falle der Veräußerung und/oder Verarbeitung gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Stockmann Solartechnik GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Stockmann Solartechnik GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt die Kundschaft schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Stockmann Solartechnik GmbH ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 3 genannten Pflichten der Kundschaft gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt die Kundschaft neben Stockmann Solartechnik GmbH ermächtigt. Stockmann Solartechnik GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange die Kundschaft ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Stockmann Solartechnik GmbH nachkommt, kein Mangel ihrer Leistungsfähigkeit vorliegt und Stockmann Solartechnik GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung ihres Rechts gemäß Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Stockmann Solartechnik GmbH verlangen, dass die Kundschaft Stockmann Solartechnik GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Stockmann Solartechnik GmbH in diesem Fall berechtigt, die Befugnis der Kundschaft zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Stockmann Solartechnik GmbH um mehr als 10 %, wird Stockmann Solartechnik GmbH auf Verlangen der Kundschaft Sicherheiten nach Wahl von Stockmann Solartechnik GmbH freigeben.
- 9 Aufrechnungsausschluss**
- Eine Aufrechnung der Kundschaft ist nur dann möglich, sofern diese Unternehmer*in sind, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.
- 10 Haftung für Mängel der Kaufsache**
- 101 Für die Rechte der Kundschaft bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z. B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- 102 Die Kundschaft kann bei Mängeln am Kaufgegenstand Nacherfüllung verlangen, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 103 Grundlage einer Mängelhaftung von Stockmann Solartechnik GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Stockmann Solartechnik GmbH (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet- Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 104 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Stockmann Solartechnik GmbH eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Abs. 3 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Stockmann Solartechnik GmbH insoweit keine Haftung.
- 105 Ist die von der Kundschaft gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann Stockmann Solartechnik GmbH die Nacherfüllung verweigern. Bei Verweigerung der Nacherfüllung durch Stockmann Solartechnik GmbH kann die Kundschaft eine angemessene Minderung des Kaufpreises fordern. Soweit eine Nacherfüllung nicht erfolgreich ist, hat die Kundschaft das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche der Kundschaft sind ausgeschlossen, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an dem Kaufgegenstand selbst entstanden sind, oder von Erträgen, welche üblicherweise mit dem Kaufgegenstand zu erzielen sind. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich ist, ist Stockmann Solartechnik GmbH berechtigt, eine behelfsmäßige Behebung vorzunehmen, der zum geeigneten Zeitpunkt eine endgültige folgen muss.
- 106 Ist die Kundschaft Unternehmer*in, ist sie verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, Stockmann Solartechnik GmbH unverzüglich Anzeige zu machen. Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Stockmann Solartechnik GmbH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von acht Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt die Kundschaft die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Stockmann Solartechnik GmbH für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche der Kundschaft auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“). Unterlässt die Kundschaft die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht für nicht erkennbare Mängel und Mängel, die Stockmann Solartechnik GmbH arglistig verschwiegen hat.
- 107 Es bestehen keine Mängelansprüche, soweit es sich lediglich um eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, Blitzschlags, Überspannung oder anderer äußerer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von der Kundschaft oder einem Dritten unsachgemäße Änderungen und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen oder Wartungsarbeiten unterlassen, so bestehen für daraus resultierende Folgen keine Mängelansprüche.
- 108 Zusätzlich und unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen gewähren die Hersteller Garantien gemäß den jeweiligen Herstellerangaben. Diese werden der Kundschaft zur Verfügung gestellt. Stockmann Solartechnik GmbH weist auf die gesonderten Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers des Kaufgegenstandes sowie des Zubehörs (z. B. Wechselrichter, Unterkonstruktion) hin. Die Kundschaft kann hieraus Ansprüche lediglich gegenüber dem Hersteller geltend machen. Damit die erweiterte Garantie des Herstellers genutzt werden kann, ist es erforderlich, dass die Anlage auf der Herstellerplattform registriert wird. Diese Registrierung nimmt Stockmann Solartechnik GmbH für die Kundschaft vor.
- 109 Werden von der Kundschaft oder einem Dritten unsachgemäße Änderungen und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen oder Wartungsarbeiten unterlassen, so bestehen für daraus resultierende Folgen keine Mängelansprüche.
- 11 Haftung für Anschlussverzögerungen**
- 111 Eine Photovoltaikanlage gilt zu dem Zeitpunkt als in Betrieb genommen, ab dem sie technisch betriebsbereit fertiggestellt ist. Der Anschlusszeitpunkt der Anlage durch den zuständigen Netzbetreiber an das öffentliche Netz ist für die Inbetriebnahme nicht maßgeblich. Für die Voraussetzungen der Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist die Kundschaft verantwortlich.

112 Für von Stockmann Solartechnik GmbH nicht verschuldete und nicht zu vertretende Verzögerungen im Hinblick auf den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz, beispielsweise seitens des Netzbetreibers oder aufgrund der Liefersituation der Zulieferer von AC-Montageteilen, haftet Stockmann Solartechnik GmbH nicht.

12 Haftung für Schäden

121 Die Haftung von Stockmann Solartechnik GmbH für vertragliche oder deliktische Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, wie beispielsweise die mangelfreie Überlassung der Photovoltaikanlage und den Ersatz von Verzugsschäden. Die Haftung im Fall von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

122 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt auch für die Erfüllungsgehilfen von Stockmann Solartechnik GmbH.

123 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Verjährung

131 Ist die Kundschaft Verbraucher*in, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei der Lieferung neuer Zuliefererprodukte zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.

132 Ist die Kundschaft Unternehmer*in, beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Montage und technische Betriebsbereitschaft (Inbetriebnahme) vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Inbetriebnahme.

133 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 476 Abs. 3, 444, 445b, 477 BGB).

134 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche der Kundschaft, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 12 Abs. 1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14 Urheberrecht

141 An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behält sich Stockmann Solartechnik GmbH ausdrücklich Eigentums- und Urheberrechte vor.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

151 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der vereinbarte Liefer- bzw. Montageort der Kundschaft.

152 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

153 Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

16 Alternative Streitschlichtung

161 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Hier findet die Kundschaft die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung: ec.europa.eu/consumers/odr.

162 Verbraucher*innen haben die Möglichkeit, diese Plattform für die außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Onlinebestellung zu nutzen.

Stand: Januar 2025